

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liebreich Medienproduktion

## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge mit der Firma Liebreich Medienproduktion. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn kein weiterer ausdrücklicher Widerspruch durch die Firma Liebreich Medienproduktion erfolgt.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der geschlossenen Verträge selbst.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Firma Liebreich Medienproduktion sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Leistungszeiten und –fristen sowie der Leistungsbeschreibungen – freibleibend und unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges im Angebot erklärt wird. Für den Inhalt der Leistungspflicht der Firma Liebreich Medienproduktion ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Liebreich Medienproduktion oder der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag maßgeblich.

(2) Die Firma Liebreich Medienproduktion behält sich ausdrücklich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Teilrechnungen

(1) Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen enthaltenen Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

(2) Nachträgliche Änderungen der im Angebot, der Auftragsbestätigung oder im Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen, die auf Initiative des Auftraggebers vorgenommen werden, berechtigen die Firma Liebreich Medienproduktion zu einer Neukalkulation der Preise.

(3) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, umfasst das Angebot der Firma Liebreich Medienproduktion maximal zwei Korrekturphasen, in denen Änderungswünsche des Auftraggebers in die Entwürfe und Pläne der Firma Liebreich Medienproduktion eingearbeitet werden. Weitere Korrekturen werden auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Liebreich Medienproduktion sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgt. Dabei gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Firma Liebreich Medienproduktion über den Zahlungsbetrag verfügen kann, bei Schecks somit erst mit vorbehaltloser Einlösung des Schecks, bei Überweisungen erst mit Gutschrift des Betrags auf dem Konto der Firma Liebreich Medienproduktion. Die Firma Liebreich Medienproduktion behält sich vor, den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen bereits früher in Verzug zu setzen.

(5) Es gelten die gesetzlichen Regeln für die Folgen des Zahlungsverzugs.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Liebreich Medienproduktion unbestritten bzw. anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Soweit von den Parteien eine Leistung der Firma Liebreich Medienproduktion in mehreren Teilschritten (insbesondere mehrere sukzessive Präsentationen) vereinbart wurde, ist die Firma Liebreich Medienproduktion zur Stellung von Teilrechnungen nach Leistung jedes einzelnen Teilschrittes (insbesondere nach jeder einzelnen Präsentation) berechtigt. Auf jede einzelne Teilrechnung sind die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Regelungen entsprechend anwendbar.

(8) Soweit die Parteien die Leistung eines Vorschusses durch den Auftraggeber vereinbart haben, gelten für Fälligkeit und Zahlungsverzug die in den vorstehenden Absätzen stehenden Regelungen analog.

## § 4 Leistungszeit und –fristen, Leistung durch Dritte

(1) Leistungszeiten und –fristen, die die Firma Liebreich Medienproduktion nennt, sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von der Firma Liebreich Medienproduktion zugesagt wurde.

(2) Sollte die Firma Liebreich Medienproduktion zugesagte Leistungsfristen oder –termine um mehr als 14 Tage überschreiten, so hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er die weiteren Rechte nach den gesetzlichen Regeln geltend machen kann.

(3) Nachträgliche Auftragsänderungen des Auftraggebers führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart.

(4) Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonstigen von der Firma Liebreich Medienproduktion nicht zu vertretenden Ereignisse, die auf die Leistung von erheblichem Einfluss sind.

(5) Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma Liebreich Medienproduktion berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Abnahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

(6) Sofern ein möglicher Leistungsverzug der Firma Liebreich Medienproduktion nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Firma Liebreich Medienproduktion behält sich vor, Leistungen an den Auftraggeber ganz oder zum Teil auch durch dritte Personen, insbesondere durch Subunternehmer, erbringen zu lassen. Auch eine individualvertragliche Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Firma Liebreich Medienproduktion verhindert die Einschaltung dritter Personen solange nicht, wie die Firma Liebreich Medienproduktion ihrerseits die dritten Personen zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet.

## § 5 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Vorbehaltlich vollständiger Zahlung der Werklohn überträgt die Firma Liebreich Medienproduktion, soweit nichts anderes individuell vereinbart wurde, alle die Arten von Nutzungsrechten an den Auftraggeber, die zur Zeit des Vertragsschlusses für den Auftraggeber aller Voraussicht nach notwendig werden, um die Werke der Firma Liebreich Medienproduktion dem Auftragszweck entsprechend einsetzen zu können. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt dabei in einem räumlichen und inhaltlichen Umfang, wie es zur Zeit des Vertragsschlusses für den Auftraggeber aller Voraussicht nach notwendig wird.

(2) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit einer bei Vertragsschluss nicht vorhergesehenen Erweiterung der Nutzungsarten oder des Nutzungsumfanges ergeben, so wird die Werklohnforderung der Firma Liebreich Medienproduktion der erweiterten Nutzungsintensität entsprechend nachträglich durch Vereinbarung der Parteien angepasst. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, so gilt die taxmäßige Vergütung.

## § 6 Gewährleistung und Haftungsbeschränkungen

(1) Bei den zwischen den Parteien vereinbarten Präsentationen der Firma Liebreich Medienproduktion erfolgt die Abnahme der von der Firma Liebreich Medienproduktion bis dato erbrachten Leistungen. Etwaige Mängel der präsentierten Leistung hat der Auftraggeber bei der Präsentation anzuzeigen, diese werden schriftlich fixiert. Wegen nur unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Soweit es sich um versteckte Mängel der Leistung handelt, hat der Auftraggeber nach Entdeckung die Mängel unverzüglich gegenüber der Firma Liebreich Medienproduktion detailliert schriftlich zu bezeichnen.

(3) Vor jedweder Vervielfältigung (Drucklegung o.ä.) der Leistungen der Firma Liebreich Medienproduktion (Schriften, Grafiken, Pläne etc.) werden die Entwürfe der Firma vom Auftraggeber durch Prüfung eines anzufertigenden Probedruckes freigegeben. Durch die Freigabe bestätigt der Auftraggeber gegenüber der Firma Liebreich Medienproduktion, dass das Werk die vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit hat.

(4) Bei Mängeln an den Werken der Firma Liebreich Medienproduktion behält sich diese vor, nach Wahl nachzubessern oder ein neues fehlerfreies Werk zu erstellen. Der Auftraggeber darf erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Firma Liebreich Medienproduktion haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Ver-

treter und ihrer Erfüllungsgehilfen. Soweit die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich erfolgt ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Firma Liebreich Medienproduktion haftet zudem für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

(7) Die unbeschränkte Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(8) Soweit nicht vorstehend anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Firma Liebreich Medienproduktion nicht bei nur leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, somit neben der Mängelhaftung auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Haftung.

(10) Soweit die Schadenersatzhaftung der Firma Liebreich Medienproduktion durch vorstehende Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung von Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma Liebreich Medienproduktion.

(11) Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Liebreich Medienproduktion stehen nur dem Auftraggeber unmittelbar zu und sind nicht abtretbar.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Firma Liebreich Medienproduktion gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehen, behält sich die Firma Liebreich Medienproduktion das Eigentum an gelieferten Gegenständen (z.B. Programmträgern) sowie das Nutzungsrecht an den darauf enthaltenen Werken vor. Gleiches gilt für die Nutzungsrechte an den sonstigen von der Firma Liebreich Medienproduktion geschaffenen Werken im Sinne des Urheberrechts.

(2) Das Eigentum und die Nutzungsrechte werden auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigegeben, als ihr Wert die Forderungen der Firma Liebreich Medienproduktion um mehr als 20% übersteigt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern und die ihm überlassenen Werke soweit zu nutzen, wie es im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr üblich ist, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Die aus einer Weiterveräußerung der Ware oder einer Nutzung der Werke im Geschäftsverkehr entstehenden Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte tritt dieser sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an die Firma Liebreich Medienproduktion ab. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die Firma Liebreich Medienproduktion abgetretenen Forderungen für deren Rechnung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Liebreich Medienproduktion nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zahlungsverzug ist die Firma Liebreich Medienproduktion berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Die Firma Liebreich Medienproduktion ist in dem Fall weiter berechtigt, die unverzügliche Einstellung der weiteren Nutzung ihrer Werke durch den Auftraggeber zu verlangen. In diesen Maßnahmen liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## § 8 Abtretungen der Forderungen der Firma Liebreich Medienproduktion

Die Firma Liebreich Medienproduktion behält sich ausdrücklich vor, ihre Werklohnforderungen an Dritte abzutreten. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.80).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.